



# **Stadt Marktredwitz**

## **Industriestammgleis Sterngrund**

### **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil (NBS-BT)**

Der besondere Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-BT) entspricht den Empfehlungen des VDV mit Stand vom 10.05.2010

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Zweck und Geltungsbereich
2. Ergänzungen und Abweichungen zum NBS-AT
3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen
4. Entgeltgrundsätze
5. Anlagen

## **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1.** Die Stadt Marktrechwitz –nachfolgend EIU (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) genannt – betreibt als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen ein Industriestammgleis mit weiteren Serviceeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).
- 1.2.** Die NBS gelten für sämtliche vertraglichen Beziehungen des EIU mit den Zugangsberechtigten im Sinne des § 14 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die sich aus der Benutzung des Industriestammgleises und der Serviceeinrichtungen einerseits und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen andererseits ergeben.
- 1.3.** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten gelten nicht
- 1.4.** Die NBS des EIU unterteilen sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und in einen Besonderen Teil (NBS-BT). Mit dem NBS-AT werden allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Regelungen für das Nutzungsentgelt, allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie Regelungen betreffend die Haftung und die Gefahren für die Umwelt Vertragsinhalt. Mit dem NBS-BT werden besondere Regelungen für die Benutzung des Industriestammgleises und der Serviceeinrichtungen des EIU zum Vertragsgegenstand.
- 1.5.** Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung des Industriestammgleises und der Serviceeinrichtung ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages (IBV) zwischen dem EIU und dem zugangsberechtigten EVU.
- 1.6.** Die NBS sind im Internet auf der Homepage des EIU [www.marktrechwitz.de](http://www.marktrechwitz.de) veröffentlicht. Die Internetadresse ist im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Auf Verlangen der Zugangsberechtigten werden die NBS gegen Erstattung der Aufwendungen den Zugangsberechtigten zugesandt.

## **2. Ergänzungen und Abweichungen zum NBS-AT**

### **2.1 zu Punkt 2.3.1 NBS-AT**

Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO), der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen vom 06.12.1957 (GVBl. S 225) (BOA) nach Maßgabe des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) erfüllen.

### **2.2 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT**

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Bau und Betriebsordnung für Anschlussbahnen vom 06.12.1957 (GVBl. 225) (BOA) nach Maßgabe des BayESG entsprechen.

### **2.3 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT**

Die technischen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme entsprechend der Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO) und der Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen vom 06.12.1957 (GVBl.S.225) (BOA) nach Maßgabe des BayESG.

### **2.4 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT**

Die Sammlung der betrieblichen Vorschriften und Regeln zum Notfallmanagement sind beim EIU erhältlich und werden gegen eine Aufwandspauschale i.H. v. 30,00 € auf Wunsch übersandt.

### **2.5 Zu Punkt 3.2.1 NBS- AT**

Das EVU kann Anträge auf Nutzung der Serviceeinrichtungen jederzeit in Textform an das EIU richten.

### **2.6 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT**

Entscheidungs- und weisungsbefugt ist die Firma agilis, der die Betriebsführung übertragen wurde.

### **2.7 Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT**

Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

- a) Das EVU hat dem EIU im Innenverhältnis den Schaden zu ersetzen, der infolge bzw. bei der Benutzung oder im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden ist. Im Außenverhältnis stellt das EVU das EU auf erstes Anfordern frei.
- b) Dies gilt nicht, wenn dem EVU der Nachweis gelingt, dass der Schaden nicht durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des EVU oder deren Erfüllungsgehilfen eingetreten ist.

## 2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

### 3.1 Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Die von der Stadt Marktredwitz betriebene Serviceeinrichtung besteht aus dem Industriestammgleis „Sterngrund“. Das Industriestammgleis schließt im Bahnhof Marktredwitz mit dem Ende der Weiche 260 (Anschlussweiche) Richtung Infrastrukturanschluss an die Strecke Marktredwitz - Schirnding bei km 125,3 an. Das Gleis hat eine Länge von ca. 400 m.

Durch das Industriestammgleis wird der Anschluss an Gleisanlagen von Anschließern vermittelt. Derzeit sind folgende Gleisanschlüsse vorhanden:

Firma  
Agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co.KG  
Galgenbergstraße 2 a  
93053 Regensburg

Firma  
Gollwitzer GmbH, Internationale Spedition  
Marienstraße 52  
95615 Marktredwitz

## 3. Entgeltgrundsätze

Das EIU betreibt das Industriestammgleis derzeit ausschließlich aus Gründen der Wirtschaftsförderung. Da das Industriestammgleis momentan ausschließlich als Zuführungsgleis zu einem Gleisanschluss dient, wird für die Benutzung des Industriestammgleises derzeit kein Entgelt erhoben. Sollte zukünftig ein Nutzungsbedarf bzw. eine Nachfrage bezüglich der Serviceeinrichtung des EIU entstehen, der nicht im Zusammenhang mit den Gleisanschlüssen des Industriestammgleises steht, wird das EIU ein kostendeckendes, von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen erhobenes Entgelt pro Waggon berechnen, wobei die Wagenlisten als Abrechnungsgrundlage dienen werden.

## 4. Anlagen

### 2.1. Lageplan

Ansprechpartner  
Stadt Marktredwitz  
Amt für Wirtschafts- und Verkehrsförderung  
Kraußoldstraße 18  
95615 Marktredwitz

Tel. 09231/501-300  
Fax 09231/501-305  
e-mail: [wirtschaftsfoerderung@marktredwitz.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@marktredwitz.de)